

DENKSCHRIFT



135766/70

15.4.

135766/1940

# Denkschrift

der Sektion der Textilindustrie des Lodzer Rayons in Lodz

betreffend

die Industrie- und Handelsverhältnisse im General-Gouvernement Warschau.



Der von Tag zu Tag zunehmende Verfall von Industrie und Handel, von Gewerbe und Handwerk im Gouvernement Warschau, die in erschreckender Weise wachsende Verelendung der Erwerbsstände zwingen uns, die Hilfe des Deutschen Reichstags anzurufen. Die bisherigen Bemühungen, durch Vorstellungen und Bitten eine Besserung der Lage zu erzielen, waren ergebnislos. Die wirtschaftlichen Maßnahmen im Bereiche des polnischen Besetzungsgebiets standen und stehen noch gegenwärtig in starkem Gegensatz zu den durch die Kaiserlichen Manifeste vom 5. November 1916 und das Patent vom 12. September 1917 angekündigten allgemeinpolitischen Zielen. Sie erzeugen in ihrer Härte Mißstimmung und Argwohn und lassen ein Vertrauensverhältnis der Bevölkerung zur Okkupationsregierung nicht aufkommen. Hier liegt das schwerste Hindernis der Verständigung. Die Textilindustrie, welche den Kernpunkt des wirtschaftlichen Lebens im General-Gouvernement Warschau bildet, mit ihren Ausstrahlungen auf zahllose Gebiete des Handels und Gewerbes ist am schwersten betroffen und ringt um die Möglichkeit einer Fortexistenz nach dem Kriege. Durch den Fortfall des großen polnischen Absatzgebietes müßte der bisherige rege Handelsverkehr in Wolle, Baumwolle, Maschinen, Leder, Tabakwaren, Kohlen, Chemikalien usw. einen Rückschlag erfahren, der auch für die deutsche Handelswelt nicht zu unterschätzen ist.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Gegenwarts- und Zukunftsfragen bitten wir, unsere nachstehenden Darlegungen einer wohlwollenden Prüfung unterziehen zu wollen. Vergeblich haben wir, wie erwähnt, unsere Gesuche und Anträge dem Kaiserlichen General-Gouvernement in Warschau unterbreitet, zuletzt in unseren Eingaben vom 24. Dezember 1916 und 12. Februar 1917, welche sich in dem Rahmen möglichster Sachlichkeit hielten und in denen wir mündliches Gehör erbaten. (Abschriften sind wir beizubringen bereit.) Darauf erhielten wir einen Bescheid des Herrn Oberquartiermeisters vom 22. April 1917, welcher uns die Möglichkeit einer weiteren Verhandlung entzog, da darin erklärt war, daß das General-Gouvernement sich auf weitere Erörterungen nicht mehr einlasse.

Die nachfolgende kurze Zusammenfassung der wesentlichsten Ursachen unserer Bedrängnis wird zu schildern versuchen, wie unserer Industrie fast alles entzogen wurde, was sie zum Zwecke der Warenerzeugung eingeführt, was sie veredelt und er-

18. (1917) 719

zeugt hat, wie ihre künftige Produktionsfähigkeit zerstört worden ist — und wie dagegen das zur Erhaltung des wirtschaftlichen Gleichgewichts notwendige Äquivalent in so kümmerlichem und langsamem Maße geleistet wird, daß der ökonomische Kräfteverfall unabwendbar eintreten muß. Das hierdurch und durch Kriegs- und Steuerlasten schwer betroffene Land gleicht wirtschaftlich einem trockengelegten Flußbett, dem alle Zuflüsse abgesperrt sind.

## I.

### Uneingelöste Versprechungen.

Anlage 1

a) Am 6. Dezember 1914 wurde Lodz von den deutschen Truppen besetzt. Am 14. Dezember 1914 erließ der damalige Kommandant von Lodz, Generalmajor Gereke, eine Bekanntmachung, nach welcher Rohstoffe (Wolle, Baumwolle, Hanf, Metalle, Leder, Öle usw.) von der deutschen Regierung beschlagnahmt wurden. Zugleich wurde eine kurze Meldepflicht bezüglich dieser Rohstoffe eingeführt und am Schlusse der Bekanntmachung erklärt: „Die angemeldeten Waren werden von der Militärbehörde angekauft.“ Es wurde jedoch nicht einmal der Versuch zu Ankaufsverhandlungen bezüglich der angemeldeten Rohstoffe gemacht; vielmehr wurden in der Folge nach und nach die von der Bekanntmachung betroffenen Rohstoffe von den Eigentümern weggenommen und ihnen das Eigentum daran entzogen. Die Entschädigung für diese Entnahme ist später durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. April 1915 der Reichsentschädigungskommission zur Festsetzung übertragen worden. Eine Festsetzung und Zahlung dafür ist aber bisher, abgesehen von ganz minimalen Anzahlungen, noch nicht erfolgt!

b) Einer Delegation, die Ende September 1915 bei dem Herrn General-Gouverneur in Warschau die Tragweite der enormen Schädigung schilderte und welche auch die Befürchtung einer Ausdehnung der Requisitionstätigkeit auf Fertigfabrikate äußerte, ist erklärt worden:

Eine solche Absicht besteht nicht!

Der Polizeipräsident von Lodz schrieb am 9. Oktober 1915 an die Warenerzeuger, um einer „weitgehenden Befürchtung wegen einer bevorstehenden Beschlagnahme“ entgegenzuwirken: „Bedenken gegen die Fertigstellung vorhandener Halbfabrikate für die Fabriken bestehen daher nicht.“

Im Schreiben vom 21. Dezember 1915 Nr. IV a — 2117, 3640 — an den Industriellen-Verein vom Königreich Polen ist vonseiten des General-Gouvernements gesagt worden, daß das General-Gouvernement die Beschlagnahme auf solche Stoffe beschränkt habe, die für Heereslieferungen erforderlich sind, und Gesuche um Beschlagnahme von Stoffen für das Zivilpublikum abgelehnt habe.

Anlage 2

Unter diesen Umständen war die Hoffnung auf Verschonung der fertigen Waren, insbesondere, soweit es sich nicht um kriegsnotwendige handelt, wohl begründet. Es wurde mit erhöhten Kosten fortgearbeitet und weitere Ware erzeugt, bis der Kohlen- und Rohstoffmangel der Fabrikation ein Ende setzte. Die Erwartungen wurden getäuscht: Die Beschlagnahme aller Waren erfolgte im März 1916, zunächst in Warschau durch Verordnung vom 29. Februar 1916, sodann im Mai 1916 auch in Lodz, nachdem sie in Warschau nach erfolgten umfangreichen Käufen und Entzugnungen wieder aufgehoben wurde.

Seitdem sind alle rohen, halbfertigen und fertigen Gewebe, ganz gleich, ob sie für das Heer brauchbar waren oder nicht, Damen- und Herrenstoffe, zu Ober- und Unterkleidung, kurzum der ganze Bestand allgemein beschlagnahmt, enteignet und bis auf einen geringen Prozentsatz nach Deutschland abtransportiert worden. Damit war, da die alten Guthaben der Fabrikanten in Rußland uneinziehbar geworden waren, die letzte Reserve, welche in Geld hätte umgesetzt werden können, den Industriellen und Kaufleuten entzogen.

c) Die umfangreichen Fortschaffungen von Fertigfabrikaten aus dem General-Gouvernement Warschau nach Deutschland hatten die sehr begründete Besorgnis erweckt, daß die eigene Bevölkerung des Landes von den notwendigsten Bekleidungsstoffen entblößt werden würde. Das veranlaßte den provisorischen Staatsrat von Polen zu dem Antrage beim Herrn General-Gouverneur, es möchten die Wegnahme und Abtransporte unterbrochen werden. Es erfolgte darauf die Antwort: IV a 1991 vom 23. Juni 1917, in der es heißt, daß die Befürchtung unbegründet, der Umfang der Entziehung übertrieben sei; die Vorräte in Warschau seien sehr erheblich und die versteckten Bestände in Lodz bedeutend.

Hieraus war zu entnehmen, daß die Warschauer Vorräte für die polnische Bevölkerung reserviert und der Beschlagnahme nicht unterworfen werden sollten. Aber schon am 18. Juli 1917, also nicht einen vollen Monat später, sprach der Herr General-Gouverneur die Beschlagnahme auch auf die Warschauer Bestände aus!

(Dabei kann angenommen werden, daß in Lodz versteckte Bestände kaum mehr vorhanden sein dürften, da, wie unten näher ausgeführt, solche Vorräte ermittelt, konfisziert und weggeschafft worden sind. Wäre es aber auch so, so können diese versteckten Vorräte, da sie nicht zum Vorschein kommen dürfen, zur Behebung des Mangels der Bevölkerung nicht nutzbar gemacht werden.)

d) Für die Fertigfabrikate ist in der ursprünglichen Beschlagnahmeverordnung erklärt, daß bei freihändigem Verkauf volle Zahlung, bei Enteignung 10 % der festgesetzten Entschädigung sogleich geleistet werden soll. Eine Zahlung dieser letztgedachten Beträge ist aber in Lodz nicht erfolgt. Nur in der ersten Zeit nach Erlaß der Verordnung vom 5. Mai 1916, nämlich bis zum 25. Juli 1916, sind an diejenigen Fabrikanten, welche angesichts der Verordnung vom 5. Mai 1916 unter Androhung der Enteignung sogenannte freihändige Verträge über Fertigfabrikate aus Geldmangel abschlossen, Zahlungen geleistet worden.

Durch die neue Verordnung vom 25. Juli 1916 ist alsdann die Auszahlung der festgesetzten Kaufbeträge der Reichsentschädigungskommission überwiesen worden, und seitdem werden Zahlungen nur noch in Höhe von 50 % geleistet. Für die enteigneten Fertigfabrikate ist es bei Teilentschädigungen geblieben (vgl. unten IV).

Im Mai 1917 erschien (nach dem Manifeste vom 5. November 1916) die Verordnung des General-Gouverneurs vom 28. April 1917, die eine anderweite Regelung der Entschädigungen in Aussicht stellte. Der Reichskanzler habe — so hieß es — bewilligt, daß den Beschädigten die vollen deutschen Friedenswerte nebst Zinsen und Spesen vergütet werden, was als besonderer Beweis des wohlwollenden Vertrauens der Reichsleitung für die Einwohner des General-Gouvernements in der Verordnung hervorgehoben wird. Jedoch hatte diese Verordnung noch nicht in die Tat umgesetzt werden können, als schon im Juni eine neue — vom 9. Mai 1917 — veröffentlicht wurde, der zufolge von den Entschädigungsbeträgen bis 50 % zur Deckung der kommunalen

Bedürfnisse der polnischen Städte zurückgehalten und dafür Obligationen dieser Städte gegeben werden sollen. Wird aber die Entschädigung nicht von dem Betroffenen selbst rechtzeitig beantragt, dann wird es den Verwaltungsbehörden überlassen, den Antrag in seinem Namen zu stellen und alsdann volle 100 % der Entschädigung für Kommunalzwecke zurückzubehalten, was von der R.E.K. als Strafe für die Renitenten bezeichnet worden ist. Daß in der Hingabe von Obligationen an Geldes Statt eine schwere Schädigung enthalten ist, bedarf keines Nachweises. Durch den Stillstand von Industrie und Handel, sowie durch die auferlegten Kriegsleistungen ist eine Entwertung der städtischen Obligationen unvermeidlich geworden. Das Risiko hierfür wird denjenigen aufgebürdet, die ohnehin durch die schweren Requisitionsentziehungen am empfindlichsten betroffen waren.

Aber auch die anderen 50 % für enteignete Waren gelangten nicht oder nur zum geringsten Teil in die Hände der Geschädigten. Sie wurden aus verschiedenen Gründen einbehalten, wie zur Sicherung von deutschen, englischen, französischen, russischen Gläubigern oder wegen unzulänglichen Nachweises der Eigentumsverhältnisse des Besitzers — jedenfalls kam die in Aussicht gestellte Wohltat nicht zur Verwirklichung.

Stellt man die Nachteile, welche die polnische Industrie durch die Requisitionen zu erleiden hatte, in Vergleich mit den Vorteilen, welche dem deutschen Publikum dadurch erwachsen sind, so ergibt sich folgendes:

Durch die Entziehung der Rohstoffe ist die Stilllegung der polnischen Industrie mindestens ein Jahr eher eingetreten, als es bei deren Belassung der Fall gewesen wäre. Um ebensoviel aber ist die Betriebseinstellung der deutschen Werke hinausgeschoben worden, denen diese Rohstoffe zur Verarbeitung überwiesen und verkauft worden sind. Es erübrigt sich, auf die Tragweite dieser Tatsache für das wirtschaftliche Leben unseres Landes und das Schicksal von Hunderttausenden von Arbeitern besonders hinzuweisen. Ebenso sind die Wegnahmen der Fertigwaren zum Nutzen des deutschen Handels, und die unübersehbaren Mengen Metallteile und zahllose Motoren und Maschinen für die deutsche Industrie nutzbar gemacht worden.

## II.

### Weitere Ausdehnung der Enteignungen.

Gleichzeitig mit der Fortschaffung von Rohmaterialien, halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, von denen auch Kopftücher, Theaterschals, Handschuhe für Männer und Frauen, Gardinen, Kinderwäsche, Bänder, Luxusartikel, wie Seide und Plüsch, nicht ausgenommen waren, ging die Beschlagnahme von Bestandteilen des inneren Fabrikbetriebes vor sich. Ganze Maschinen, Motoren, Turbinen und Lokomobilen, gravierte Kupferwalzen, in der Erde befindliche Leitungskabel, Maschinenteile aus Kupfer und Messing unter Zerlegung der Maschinen, Transmissionen und Treibriemen, Kessel, Hydranten, Öle, Teer, Kork, Filztuch, Feuerschläuche, Hebewinden, Muttern und Schrauben, Pumpen, Schwungräder, Seile, Zinkblech, Aluminium und Asbest, Dampfmaschinen, Sprinkler (Feuerlöscheinrichtungen), Handwerkszeug und vieles andere fielen der Fortnahme anheim. Dabei ist zu bemerken, daß zur Zeit der Wegnahme von Motoren und Drehbänken die deutschen Fachzeitschriften von Angeboten gleicher Maschinen voll waren, worauf in einer Eingabe an das Kriegsministerium besonders

hingewiesen wurde. Es bedarf keiner Schilderung, in welchem Zustande sich danach die Fabriken befinden. Neuerdings wird die Entziehung auch auf Eisen im weiten Maßstabe ausgedehnt. Die Webstühle und Spinnmaschinen sind bedroht. Die Gegengewichte bei Selfaktoren und anderen Textilmaschinen sind durch eine Verordnung vom 4. Oktober d. J. besonders beschlagnahmt. Das sind, gußeiserne Gewichte von präzise bestimmter Form zur Streckung des Fadens auf der Spinnmaschine, welche schon für die erste Etappe der Textilfabrikation (Spinnerei) unentbehrlich und für sehr lange Zeit nicht zu beschaffen sind. Vergleicht man damit, wie unbedeutend die Anforderungen an in Deutschland befindliche stillgelegte Betriebe in Metallen sind, so erscheint die tiefe Entmutigung und die Befürchtung, daß der Ruin der Industrie nicht nur dem Kriegszweck dient, erklärlich und die Folgeerscheinung der Mißstimmung verständlich. Man ist sich bewußt, daß Kriegsnotwendigkeit harte Maßnahmen notwendig macht. Aber diese Notwendigkeit erheischt schwerlich Maßnahmen, wie sie hier geschildert worden sind. Wird in der bisherigen Weise fortgefahren, so ist das Absterben der blühenden Fabrikstätten Polens besiegelt, von deren Gedeihen das Wohl Hunderttausender von Arbeitern und Familien abhängt.

### III.

#### **Die Methode der Kriegsrohstoffstelle bei Bewertung der Fertigfabrikate.**

A. Während 1915 im ersten Jahre nach der Okkupation das Kriegsministerium durch Bevollmächtigte Textilartikel für den Heeresbedarf in Lodz freihändig einkaufen ließ, wurde im März 1916 die Kriegsrohstoffstelle mit diesem Einkauf in Warschau für die Heeresverwaltung und für die Kriegswirtschaftsaktiengesellschaft betraut. Auch jetzt wurde anfänglich von ihr freihändig, im allgemeinen zu erträglichen Preisen eingekauft.

Am 18. Mai 1916 erfolgte die Beschlagnahme der Fertigfabrikate in Lodz laut Verordnung vom 5. Mai 1916, welche den Grundsatz aufstellte, daß zunächst freihändig aufgekauft werden sollte, und zwar zu Preisen, welche die Kriegsrohstoffstelle bestimmte. War eine Einigung herbeigeführt, so sollten  $33\frac{1}{3}\%$  des vereinbarten Preises alsbald, der Rest bei Übernahme der Ware in der Heimat gezahlt werden.

Die Kriegsrohstoffstelle begann, nachdem jeglicher Handel mit den Waren und das Recht der Überführung durch die Straßen bei Strafe untersagt worden war, alsbald ihre Wirksamkeit in Lodz auf Grund einer Instruktion des Herrn General-Gouverneurs, nach welcher die Preise unter Zugrundelegung deutscher Friedenspreise mit einem Zuschlag für die höheren polnischen Gestehungskosten bestimmt werden sollten. Mit dem Einsetzen dieser Wirksamkeit der Kriegsrohstoffstelle veränderte sich das Bild wesentlich. Es wurde der Grundsatz adoptiert, daß der durch Verkauf der Waren leicht zu erzielende Gewinn nicht deren Erzeugern, sondern der Kriegswirtschaftsaktiengesellschaft und den Zwischengliedern des deutschen Groß- und Kleinhandels zufallen müsse.

Der Verfasser der Instruktion hat sich nämlich von der Absicht leiten lassen, den Industriellen bestenfalls nur ihre nackten Friedensgestehungskosten zu gewähren. Die naturgemäße Wert-erhöhung der Ware ist ebenso wie die Verteuerung der Fabrikation im Kriege vollständig unberücksichtigt gelassen worden.

Die Beobachtung der Instruktion wurde aber gegenstandslos, da 1. nicht gesagt war, welche deutschen Friedenspreise zu berücksichtigen seien: die Fabrikpreise oder die Großhandels- oder Kleinhandelspreise, die übrigens alle unbekannt waren, 2. eine ganze Menge von Artikeln, die in Lodz fabriziert werden, ja die allermeisten sogar, in Deutschland völlig unbekannt waren und es für sie daher keine deutschen Friedenspreise geben konnte, 3. die Höhe des Zuschlages in der gestatteten weiten Spannung von 40 bis 70 % (Baumwolle) resp. 30 bis 50 % (Wolle) gänzlich den Sachverständigen überlassen war.

Das Ergebnis war jedenfalls, daß die diktierten Preise in den allermeisten Fällen kaum die Höhe des Friedenspreises erreichten, in sehr vielen nicht einmal den Erzeugerpreis deckten, in allen aber ohne Ausnahme bei weitem nicht an die im Herbst 1915 in Lodz und im März/April 1916 in Warschau von derselben Behörde und für dieselben Waren gezahlten Preise herankamen, und 6 bis 52 % niedriger als die polnischen Friedenspreise waren.

Alle schriftlichen und telegraphischen Gesuche des industriellen Verbandes an den Herrn General-Gouverneur sowohl als auch an den Herrn Reichskanzler sind ablehnend beschieden worden. Das General-Gouvernement lehnte eine erneute Prüfung der Angelegenheit ab und verwies auf die Instruktion, die allen gerechten Forderungen Rechnung trage. IV a — 9469.

Viele Beweise für die Unzulänglichkeit der Sachverständigen liegen vor. Sie tritt durch zahlreiche, nachweisbare grobe Fehler und schwankende Abschätzungen derselben Waren in verschiedenen Zeitpunkten klar zutage.

Die Zugrundelegung der deutschen Friedenspreise — ein durchaus undurchführbares Prinzip — mußte die Sachverständigen zu willkürlichen Abschätzungen verleiten. Die Friedenspreise am Beschlagnahmeorte waren wesentlich andere, da Zoll, Fracht, Arbeitslöhne, Generalunkosten weit höher waren als in Deutschland und eine andere Kalkulation bedingten. Je geringer aber die diktierten Preise waren — um so größer mußte der Nutzen bei deren Weiterverkauf ausfallen.

In welcher Weise die Kriegsrohstoffstelle in ihren Preisbestimmungen vorging und vorgeht, ergibt sich u. a. aus folgendem: In der Beschlagnahmeverordnung vom 5. Mai 1916 ist Bezug genommen auf die deutsche Freiliste des Reichskanzlers (Reichsgesetzbl. 1916 S. 468). Die in der Freiliste aufgeführten (teureren) Waren sollten auch in Polen von der Enteignung freibleiben. Die deutsche Freiliste bezieht sich auf Kleinhandelspreise. Der General-Gouverneur legte in seiner Verordnung vom 5. Mai 1916 für die Gegenstände der Freiliste nicht die Kleinhandelspreise, sondern die Großhandelspreise zugrunde. Damit war die Kriegsrohstoffstelle nicht zufrieden. Sie verschärfte ihrerseits diese von der deutschen Ordnung abweichende Bestimmung des Herrn General-Gouverneurs, indem sie erklärte, daß weder die Kleinhandels-, noch die Großhandelspreise zur Anwendung der Freiliste ausschlaggebend seien, sondern nur die von ihr selbst festgesetzten Preise. Sie hatte es durch ihre Preisfestsetzung also in der Hand, Ware der Enteignung zu unterwerfen oder von ihr frei zu lassen, je nach ihrer eigenen Preisbestimmung, und sie hat von diesem Rechte zu dem Zwecke und in dem Sinne Gebrauch gemacht, daß die betreffenden Waren nicht in die Freiliste fielen. Ja, sie wechselte sogar in den Preisen, wenn der Betroffene nicht den gebotenen freihändigen Preis akzeptieren wollte, um die Ware enteignen zu können und die Wirkung der Freiliste auszuschalten.



B. Nach der Beschlagnahmeverordnung des Herrn General-Gouverneurs konnten für den Handel oder zur Ausfuhr innerhalb des General-Gouvernements gewisse Quantitäten von Textilwaren freigegeben werden, allerdings gegen erhebliche Gebühren, die in Gold gezahlt werden mußten. Aber diese Freigaben sind nur in ganz geringem Umfange erfolgt. In welchem Maße berechtigte und begründete Ansprüche unberücksichtigt gelassen wurden, geht am besten daraus hervor, daß die Kriegsrohstoffstelle es rundweg abgelehnt hat, einer Fabrik, nach Enteignung von  $4\frac{1}{2}$  Millionen Metern, 5000 Meter für die Fabrikarbeiterkinder zum üblichen Weihnachtsgeschenk freizugeben.

C. Die enteigneten Waren sind nach Deutschland abtransportiert worden, angeblich, um der deutschen Bevölkerung auf möglichst billige Art zugeführt zu werden, obwohl die polnische Bevölkerung dadurch in Mangel geraten mußte. Das wäre nicht nötig gewesen, denn die Lodzer Waren wären mit der größten Bereitwilligkeit von den Eigentümern selbst im Wege freien Verkehrs dem deutschen Markte zugeführt worden, wenn nur die Ausfuhr erlaubt gewesen wäre. Darum ist auch in einer besonderen Eingabe schon im September 1915 nachgesucht worden. Hierzu waren alle Vorbereitungen bereits getroffen. Die Lodzer Industriellen haben sich bereit erklärt, sich zu einem Konzern zusammenzuschließen, der an ein Berliner Konsortium Lodzer Erzeugnisse abführen sollte. Dabei war den Anforderungen des deutschen Marktes Rechnung getragen und ist darauf geachtet worden, daß die Preise den damaligen deutschen Preisen entsprechen sollten. Die Verkaufspreise sollten unter Kontrolle des Kriegsministeriums gestellt werden. Das Berliner Konsortium bestand aus Großhändlern allerersten Ranges und stand unter der Führung der Deutschen Bank. Diese Bemühungen sind an der Entgegenwirkung der Kriegswirtschaftsaktiengesellschaft, die das Alleinbezugsrecht für sich beanspruchte, gescheitert.

Der von der Okkupationsregierung vorgesehene Weg, auf welchem die Waren in den deutschen Konsum gebracht werden sollten, hat zu einem billigeren Bezuge des deutschen Publikums nicht geführt. Die Kriegswirtschaftsaktiengesellschaft, welche die Zuführung der Ware an den deutschen Konsum in die Hand genommen hatte, hat sie im Wege der Verteilung handelsmäßig weiter vertrieben. Der Zwischengewinn ist in der Hand der Kriegswirtschaftsaktiengesellschaft und seiner Reihe von Zwischengliedern — Fabrikanten, Groß- und Kleinhändlern, Verarbeitern — geblieben. Er trieb die Verkaufspreise gewaltig in die Höhe, ganz abgesehen von dem Schleich- und Kettenhandel, der die Preise noch weiter steigerte. Um so dringlicher gestaltete sich das Interesse der Kriegsrohstoffstelle, die Preise in Lodz möglichst niedrig zu halten.

Wie gewaltig der Spielraum zwischen dem Einkaufs- resp. Enteignungspreis und dem Verkaufspreis sein muß, erhellt aus folgendem: Eine Berliner Großfirma erlangte die Erlaubnis zum Einkauf von Waren in Warschau und deren Einfuhr nach Deutschland. Der Einkauf fand im Frühjahr 1917 statt und umfaßte beträchtliche Warschauer Bestände der Lodzer Fabrikanten. Der Preis überstieg den von der K. R. S. gezahlten oder gebotenen durchschnittlich um das Vier- bis Fünffache. Diese Waren sind nach Ankunft in Berlin von der K. W. A. resp. Reichsbekleidungsstelle beschlagnahmt worden und der Firma dabei volle

Einkaufspreise nebst sämtlichen Spesen und einem angemessenen Gewinn bewilligt. Wie hoch muß demnach der Verwendungswert der Waren sein, wenn die K. W. A. in der Entrichtung eines so unvergleichlich viel höheren Kaufpreises, als es der ihrige ist, Rechnung finden konnte.

Im September 1917 sind vom Staatsrate Verhandlungen mit dem General-Gouverneur geführt worden wegen Verschonung der dürftigen Warschauer Bestände zugunsten der polnischen Bevölkerung, in deren Interesse das Departement eine Verteilungszentrale errichten, den Handel einrichten und die Preise normieren wollte. Diese Verhandlungen scheiterten an dem Widerstand der Kriegsrohstoffstelle, und Polen, dieses an Textilerzeugnissen so reiche Land, steht in einer Warennot, die die Anschaffung der dürftigsten Bekleidung, besonders für die minderbemittelte Bevölkerung, für die Kriegsdauer und darüber hinaus zur Unmöglichkeit macht.

#### IV.

### Methoden der Reichsentschädigungskommission.

Die endgültige Festsetzung der Entschädigung für enteignete Gegenstände und die Bestimmung über die Auszahlung derselben ist von Anfang an der Reichsentschädigungskommission übertragen gewesen, zugleich ist ihr auch die Bestimmung über die Auszahlung von vereinbarten Kaufpreisen überwiesen worden (Verordnung vom 25. April 1915, Reichsanzeiger Nr. 96).

Was zunächst die Höhe der Enteignungsentschädigungen betrifft, so hört die Reichsentschädigungskommission Sachverständige. Dem Enteigneten aber ist jede Einwirkung auf das Urteil dieser Sachverständigen verschlossen. Sie werden zu den Erörterungen über die Höhe der Entschädigungen nicht zugelassen, ja sie erhalten nur in Ausnahmefällen Kenntnis von den Grundlagen des Gutachtens der ihnen unbekanntten Sachverständigen. Sie sind also ohne jede Beziehung zu dem Wirken der Reichsentschädigungskommission und können sich gegen Irrtümer der Sachverständigen nicht wehren. Das ist um so verderblicher, als naturgemäß die Vortaxe der Kriegsrohstoffstelle nicht ohne Einfluß auf die etwaige spätere endgültige Taxe sein kann. Diese geheim gebliebene Vortaxe ist im Endergebnis so ausgefallen, daß die von der R. E. K. festgesetzten Entschädigungsbeträge weit hinter den nackten Gestehungskosten laut Originalfakturen deutscher Lieferanten stehen.

Die R. E. K. hat die Aufgabe, den Eigentümer, die deutschen Gläubiger der polnischen Fabrikanten, festzustellen und die Zahlung der Entschädigungsbeträge zu veranlassen. Sie verfährt dabei mit einer Langsamkeit, welche es zuwege gebracht hat, daß von den zahlreichen vor Jahr und Tag eingereichten Anmeldungen bisher nur der allergeringste Teil zu einer Wertfestsetzung geführt hat. Sie stellt weitläufige Erörterungen über die Eigentumsfrage an und berücksichtigt nicht den Rechtssatz, daß der Besitz eine Vermutung für das Eigentum schafft. Die Angaben und Nachweise, welche von den Fabrikanten über den Ursprung und den Anschaffungspreis oder Herstellungswert der beschlagnahmten Gegenstände verlangt werden, sind so ins einzelne gehend, daß sie häufig gar nicht oder nur unvollständig gemacht werden können. Durch dies Verfahren wird eine unerträgliche Verzögerung in der Abwicklung herbeigeführt. Daher sind Rohstoffe, Maschinen, Metallenteig-

nungen usw. bisher überhaupt noch nicht zum Gegenstande von Zahlungen gemacht.

Die R. E. K. behält von allen von ihr festgesetzten Entschädigungen zunächst entsprechende Beträge zugunsten der Gläubiger der polnischen Fabrikanten zurück, und zwar sowohl ihrer deutschen, als auch zugunsten von feindländischen Gläubigern. Diese Maßnahme trifft sie auch entgegen dem Sinne der Zusage des General-Gouverneurs in seiner Beschlagnahmeverordnung vom 5. Mai 1916 mit Bezug auf die Kaufpreise für nicht enteignete Fertigwaren. Sie zahlt also nicht die nach dieser Verordnung beim Eingang der Ware in Deutschland zu leistenden  $66\frac{2}{3}\%$ , sondern nur  $16\frac{2}{3}\%$  davon an den Fabrikanten und behält den Rest von 50 % zurück. Erst in neuerer Zeit werden von der R. E. K. Teilbeträge auf festgesetzte Summen auch für die enteigneten Fertigfabrikate gewährt. Aber diese Teilbeträge werden nicht etwa voll ausgezahlt, sondern davon wird ein unbekannter Prozentsatz für Kommunalzwecke reserviert, während das übrige entweder an deutsche Gläubiger ausgezahlt oder für englische und französische und russische Gläubiger zurückbehalten oder endlich ohne Begründung auf Sammelkonto der R. E. K. bei einer Staatsbank hinterlegt wird, bis festgestellt sein wird, welche Ansprüche Dritter zu berücksichtigen sind. Kurz, die enteigneten polnischen Fabrikanten erhalten in wenigen Fällen der Enteignung einen geringen Teilbetrag, in den meisten Fällen entweder nichts oder nur die unverwendbaren Stadtobligationen. Nach welchen Grundsätzen die Auszahlungen und Einbehaltungen erfolgen, ist nicht erkennbar, jedenfalls nicht bekannt geworden. Das gleiche Verfahren wird anscheinend von der R. E. K. auch bezüglich der Entschädigungsbeträge für die ersten 1914 enteigneten Rohstoffe eingeschlagen, obwohl sie nach der Bekanntmachung des Generalmajors Gereke (cf. I) angekauft werden sollten. Was die Zurückhaltung für kommunale Zwecke betrifft, so ist solche, wie schon erwähnt, nachträglich vom Herrn General-Gouverneur angeordnet worden. Die Lasten, welche die Kommunen tragen sollten, wurden auf die alleinigen Schultern der Fabrikanten gelegt, und diese müssen damit den Städten zwangsweise die Mittel zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben vorschießen. Sie sollen dafür Stadtobligationen erhalten, deren Wert höchst problematisch ist und jedenfalls weder jetzt noch in absehbarer Zeit verkäuflich oder beleihbar sein werden. Welche Aussichten sind aber für ihre Verkäuflichkeit vorhanden, wenn die Hauptgrundlage der kommunalen Wirtschaft, die Industrie und der Handel vollkommen unterbunden und entwicklungsunfähig gemacht werden?

Ein Einspruch der polnischen Industrieverbände hatte keine Wirkung. Der Herr Verwaltungschef hat sich in seiner Erwiderung darauf beschränkt, zu antworten, daß die Schatzscheine sehr bald nach Friedensschluß sich dem Paristande nähern würden! Im übrigen müßten die Schäden mit in den Kauf genommen werden, nachdem ein anderer Weg nicht zum Ziele führe.

Wohin wir auch blicken — überall die denkbar stärkste Entziehung des Volksvermögens und Schädigung privaten Wirtschaftslebens, die das Land und die Industrie dem Niedergange zutreiben.

Eine von der Behörde aufzustellende Nachweisung der Quantitäten und Abgabepreise der aus Polen ausgeführten enteigneten Waren — andererseits eine Zusammenstellung der für enteignete Waren wirklich gezahlten Beträge würde die Richtigkeit obiger Schilderung bestätigen.

## Die Konfiskationen.

Schon in den ersten Beschlagnahmeverordnungen des General-Gouverneurs war die *A n m e l d u n g* der beschlagnahmten Gegenstände (Rohstoffe, Fabrikate, Maschinen usw.) den Besitzern zur Pflicht gemacht und die Verletzung dieser Verpflichtung unter Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu 10 000 M, allein oder in Verbindung miteinander, gestellt. Außerdem war bestimmt, daß nicht angemeldete Waren ohne jede Entschädigung fortgenommen, konfisziert werden sollten.

Diese Bestimmungen sind dann in späteren, gleichinhaltlichen Verordnungen vom 5. Mai, 24. Mai, 31. August, 30. November 1916 weiter ausgebaut worden. Die Geldstrafen wurden erhöht, sie konnten bis zur Höhe des der Beschlagnahme zugrunde liegenden Friedenswertes der Waren vom 25. Juli 1914 gesteigert werden. Die behördlichen Stellen, in deren Wirtschaftsbereich diese Waren fallen, also die Kriegsrohstoffstellen, wurden außerdem ermächtigt, den Besitzern oder Eigentümern nicht bloß die beschlagnahmten und nicht angemeldeten Waren selbst, sondern andere Waren im Werte der nicht angemeldeten Menge, also nicht bloß das *corpus delicti*, sondern andere Gegenstände, die von dem Delikt gar nicht betroffen waren, ohne Entschädigung wegzunehmen, und zwar ohne gerichtliches Verfahren.

Eine solche Ausdehnung des Konfiskationsrechtes ist etwas rechtlich noch nicht Dagewesenes, das in seiner Schärfe alles bisher von der Strafjustiz Gekanntes übersteigt. Die Konfiskation von Gegenständen, die nicht *corpus delicti* sind, stellt sich als eine neue geldgleiche Straferhöhung dar, als eine Verdoppelung der höchsten an sich zulässigen Geldstrafe. Besonders fällt die Bestimmung auf, daß die Konfiskation ohne Gerichtsverfahren erfolgen kann, während sonst stets die Konfiskation eine Nebenstrafe ist, auf die nur vom Gericht erkannt werden kann. In den für das Warschauer General-Gouvernement gegebenen Konfiskationsverordnungen wird einer Verwaltungsstelle, einer nicht richterlichen Behörde, der am stärksten, treffende Teil der Strafbefugnis, dieses weitgehende Konfiskationsrecht, ohne Kontrolle überlassen!

Die Aburteilung der Delikte (Nichtmeldung oder Verheimlichung) gegen die Beschlagnahmeverordnungen aber erfolgt, soweit es sich um Bestrafung und nicht um Konfiskation handelt, im außerordentlichen Kriegsgerichtsverfahren, durch *Feldgerichte*, deren Urteile ohne Gründe erlassen werden und mit einem Rechtsmittel nicht anfechtbar sind.

Die Folge dieser Bestimmungen war ein stark einsetzendes Spionage- und Lockspitzelsystem, bei welchem Denunzianten in Erwartung hoher Provisionen Fabrikanten, Händler und Privatpersonen zur Anzeige brachten, der Behörde damit Gelegenheit gaben, Revisionen abzuhalten, ungeheure Mengen von Waren zu konfiszieren und nach Deutschland schaffen zu lassen. Der Wert der auf diese Art Privatpersonen weggenommenen Waren dürfte mit 100 Millionen Mark nicht zu hoch gegriffen sein.

Dazu muß bemerkt werden, daß die von der Kriegsrohstoffstelle im Strafverfahren benannten Sachverständigen über den Wert der nicht angemeldeten Waren die Preise, welche den Strafen zugrunde gelegt werden, merkwürdigerweise weit höher anzugeben pflegten als im Enteignungsverfahren, wenn gezahlt werden soll. So hat z. B. in der Strafsache gegen Geyer in Lodz der Sachverständige der K. R. S. den Wert der konfiszierten Waren auf 2 080 000 M geschätzt, während dieselbe Warenmenge unter Zu-

grundelegung der bei den Einkaufsverhandlungen angebotenen Preise 964 000 M betragen hat. In einem anderen Falle (Heimann in Lodz) ist die Differenz noch viel krasser. Dem bei der Gerichtsverhandlung geschätzten Wert von 350 000 M steht ein Einkaufswert von 20 000 M gegenüber. Schließlich sei als charakteristisch noch der jüngste Konfiskationserlaß erwähnt, welcher bestimmt, daß die aus den Maschinen auszubauenden Teile, welche angefordert wurden, von den Eigentümern selbst ausgebaut werden müßten und daß Eigentümer, welche nicht binnen einer gestellten Frist erklärten, daß sie selbst ausbauen werden oder den Ausbau selbst nicht vornehmen, sich der Konfiskation aussetzen. Auch diese Bestimmung ist in allen vorkommenden Fällen rigoros zur Anwendung gelangt, und Millionenwerte sind auf diesem Wege entschädigungslos dem deutschen Reichsfiskus zugeführt worden.

## VI.

Die Verschonung der polnischen Industrie vor einer unrettbaren und nie wieder gutzumachenden Verwüstung, die eine Verarmung des ganzen Landes zur unvermeidlichen Folge haben müßte, würde folgende Maßnahmen erheischen:

1. Schonung der Fabrikbetriebe durch Einstellung der Fortnahmen und Zerlegungen von Maschinen. Nachdem unser Land bereits in so starkem Maße gelitten, dürften für die Beschaffung von notwendigen Metallen noch andere leichter entbehrliche Vorräte zu finden sein, als die unseren Fabriken in ihrem Maschineninventar noch belassenen.

Belassung des geringen Restes der noch vorhandenen Waren zur Versorgung des Landes.

2. Anpassung der vorläufigen Entschädigung für Rohstoffe und Waren, zu der die R. E. K. nach den Verordnungen des Herrn Reichskanzlers vom 25. April 1915 und 17. Januar 1917 berufen ist, den für Deutschland geltenden Bestimmungen, wie sie in den Verordnungen und Bekanntmachungen vom 24. Juni 1915, 13. April und 30. März 1916 enthalten sind, unter Berücksichtigung der Zoll- und Frachtkosten.

3. Festsetzung und tatsächliche Auszahlung der vorläufigen Entschädigungen an die Betroffenen in schleunigerem Tempo — wenn auch unter vorsichtiger Bemessung.

Nachdem die eigene Gerichtsbarkeit in Polen eingerichtet ist, bedarf es der Schutzmaßregeln zugunsten deutscher Gläubiger nicht. Daß wir gegen Gläubiger feindlicher Staatsangehörigkeit zurückstehen sollen, erscheint uns nicht billig.

Die Aufspeicherung der festgesetzten Summen bei Staatsbanken gegen geringe Verzinsung erscheint als eine weitere Schädigung unserer Interessen. Die Deponierung von Sammelfonds der R. E. K. gibt uns kein Recht und hilft uns nichts — nur die Zahlung kann uns helfen.

4. Einführung von Schiedsgerichten zur Erledigung der streitigen Werte unter gerechter Zulassung einheimischer Elemente analog den Verordnungen für Deutschland vom 13. April und 30. März 1916 (Reichsanzeiger Nr. 91), die uns einigermaßen jenen Schutz gewähren, welchen deutsche Reichsbewohner in jedem Falle haben, damit wir nicht auf das Geheimverfahren angewiesen bleiben, gegen welches wir machtlos sind.

5. Erstattung der Werte, um welche die polnische Industrie durch jene scharfen Maßnahmen der Konfiskation von Metallen, Waren usw. seitens der Kriegsrohstoffgesellschaften geschädigt wurde, an die Eigentümer.

L o d z , im Dezember 1917.

**Die Sektion der Textilindustrie des Lodzer Rayons.**



4  
577 P12

## Nachtrag.

Der Industriellenverein vom Königreich Polen äußert sich zu unserer Denkschrift folgendermaßen:

Die in der Denkschrift der Sektion der Textilindustrie des Lodzer Rayons geschilderten Zustände treffen auch in ihrem vollen Umfange auf sämtliche übrigen Industriezweige Polens zu. Die Requisitionen, Enteignungen und Konfiskationen haben alle industriellen Werke im höchsten Maße geschädigt. Die Wirksamkeit der K. R. S. und R. E. K. hat in den weiten Kreisen der Industriellen eine tiefe Erbitterung aufkommen lassen. Es gehört wohl mit in das Kapitel der uneingelösten Versprechungen, daß die uns durch die Verordnung des Herrn General-Gouverneurs vom 28. April in Aussicht gestellte „Erleichterung der wirtschaftlichen Lage“ in keiner Weise erfolgt ist. Die spärlichen und erst nach so langwierigem Verfahren geleisteten Zahlungen können keineswegs dazu beitragen. Dies um so weniger, als neue Beschlagnahmen sich häufen. Neuerdings erst ist die Beschlagnahme von Eisen und Eisengegenständen in so erschreckendem Maße ausgedehnt worden, daß dadurch sowohl die Industrierwerke einer schonungslosen Verwüstung preisgegeben, als auch überhaupt das Land aller seiner letzten Reserven an Eisen beraubt wird. Die Beschlagnahmeverordnung umfaßt: Bodenbelagplatten, Gießgrubenplatten und Gießplatten, fertige und halbfertige Gußstücke, Reserveteile von Maschinen und sonstigen Einrichtungen in Hüttenwerken, Fabriken und bei Händlern, fertige und halbfertige Konstruktionen, unfertige Maschinen, ferner Kessel und Apparate aller Art, nicht eingemauerte Werkstatteinrichtungen, die momentan nicht benutzt werden, Formkasten in Gießereien.

Der Schaden einer solchen Wegnahme wäre unbeschreiblich.

Wir behalten uns vor, auf die Schilderung der Zustände in anderen Industriegebieten noch in einer besonderen Denkschrift zurückzukommen, möchten aber schon hier auf die dringende Notwendigkeit der Berufung einer Kommission hinweisen, die unter Mitwirkung von Vertretern unserer Regierung und Industrie es zur Aufgabe hätte, die volle Begründung unserer Ansprüche und Beschwerden einer Prüfung zu unterziehen, um die endgültige Vernichtung der Industrie zu verhindern.

L o d z , im Dezember 1917.

**Die Sektion der Textilindustrie des Lodzer Rayons.**

1.

**Bekanntmachung des Kommandanten Generalmajor Gerecke  
vom 14. Dezember 1914.**

(Neue Lodzer Zeitung.)

**Bekanntmachung.**

Hierdurch wird verfügt, daß sämtliche in Lodz und den dazugehörenden Vororten befindliche Vorräte an:

**roher und versponnener Wolle und Wollabfällen,  
roher und versponnener Baumwolle und Baumwollabfällen,  
Hanf, Jute und Jutefabrikaten, Pelzen, Kautschuk, Metallen, rohen Häuten, Leder  
und Lederfabrikaten, Mineralölen, Benzin**

von der deutschen Regierung beschlagnahmt sind.

Die Besitzer dieser Rohstoffe, insbesondere alle Fabrikanten, Händler oder deren anwesende Vertreter, auch alle Spediteure, haben ein genaues Verzeichnis der ihnen gehörenden oder von ihnen verwalteten Stoffe umgehend, spätestens bis zum 16. Dezember, abends 6 Uhr, persönlich im Geschäftszimmer der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums abzugeben (Petrikauer Straße Nr. 106, Sprechstunden 3—6 nachmittags).

Werden nach dem 16./12. 1914 abends Waren der obengenannten Art festgestellt, welche in der Aufstellung nicht inbegriffen sind, so werden sie konfisziert und der Besitzer oder Vertreter streng bestraft. Die angemeldeten Waren werden von der Militärbehörde angekauft.

Der Kommandant **Gerecke,**  
Generalmajor.

2.

**Verordnung des General-Gouverneurs v. Beseler,  
betr. Beschlagnahmen von Waren, vom 29. Februar 1916.**

**A. Beschlagnahme.**

Die nachstehend verzeichneten Waren dürfen weder veräußert, fabrikmäßig verarbeitet, noch von dem derzeitigen Lagerort nach einem andern bewegt werden:

1. Rohe, halbfertige und fertige Gewebe, hergestellt aus Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Leinen und irgendeiner Mischung dieser Materialien oder sonstiger Ersatzstoffe jeglicher Art, welche sich zu Ober- oder Unterkleidung für Männer und Frauen oder für Futterstoffe eignen, ohne Rücksicht auf Gewicht, Breite und Farbe.

2. Decken oder Deckenstoffe jeglicher Art, Größe, Farbe und Breite.

3. Rohe, gebleichte und farbige (auch gemusterte) Bettzeugstoffe usw.

4. Plan- und Markisenstoffe, Segeltuche usw.

5. Sandsackstoffe und alle Gewebe, die nicht unter 1—4 in Betracht kommen.

6. Hemden, Unterhosen, Strümpfe, Socken, Trikotagen, Ärmelwesten und Jacken, Kniewärmer, Leibbinden und Kopfschützer (nur in Schlauchform), Handschuhe (nur maschinen- oder handgestrickt), Halstücher (Schals), Pulswärmer. Sämtlich für Männer und Frauen.

7. Fertige Handtücher, Zeltbahnen, abgepaßte Wagenpläne, abgepaßte Bettlaken und Bezüge, Sandsäcke, Rucksäcke.

#### B. Ausnahmen.

1. Die unter A aufgeführten Gewebe dürfen, soweit sie sich beim Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits in Veredelung (Appretur) oder Verarbeitung befinden, fertig veredelt oder verarbeitet werden.

2. Der Verkauf und die Verarbeitung aller beschlagnahmten Waren ist in Ladengeschäften für Kleinverkauf oder Verbrauch in einzelnen Längen, bei fertigen Gegenständen in Stücken oder Paaren weiter gestattet.

#### C. Anmeldung.

Sämtliche von der Verordnung Betroffenen werden hierdurch aufgefordert, Muster ihrer Waren unter genauer Angabe der Vorräte an die Kriegsrohstoffstelle Warschau, Reichsbankgebäude, einzureichen.

Die Einlieferung erfolgt wochentags von 3—6 Uhr nachmittags, und zwar in der Weise, daß sich diejenigen mit den Anfangsbuchstaben usw. (Einzelvorschriften).

#### D. Freigabe.

Freigaben erfolgen nur an den Stellen, an die die Muster eingereicht werden, durch die Beauftragten der Kriegsrohstoffstelle Warschau.

Schriftliche Anträge auf Freigaben werden nicht entgegengenommen.

#### E. Strafbestimmungen.

Wer gegen die vorstehend erlassenen Bestimmungen verstößt oder zum Verstoße auffordert oder anreizt, wer die Meldung nicht rechtzeitig oder unvollständig einreicht, wird mit Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M allein oder in Verbindung miteinander bestraft. Außerdem werden ihm die Waren ohne jede Entschädigung weggenommen.

#### F. Dauer der Beschlagnahme.

Die Verordnung bleibt solange in Kraft, bis deren Aufhebung durch besondere Verfügung erfolgt.

Warschau, den 29. Februar 1916.

Der General-Gouverneur.  
gez. v. Beseler.

### 3.

## Bekanntmachung des General-Gouverneurs v. Beseler vom 24. Mai 1916.

In Zusammenfassung, Ergänzung und Abänderung der bisher erlassenen Verfügungen hinsichtlich Beschlagnahme, Bestandsmeldung und Verkehr von Rohstoffen, Betriebsstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen bestimme ich das Folgende: Beschlagnahme und meldepflichtig sind:

#### § 1. Aufzählung von 23 Gruppen:

Eisen jeder Art, Ölkuchen und Futterkuchen, Phosphate, Metalle und metallhaltige Materialien, Leder, Treibriemen, Häute, Pelzjelle, Chemikalien, Gummi, Asbest, Knochen, Wolle und Garne, Rohbaumwolle, Seide, Hölzer usw.

#### § 2. Anmeldungsvorschriften.

#### § 3. Ausnahmen.

#### § 4. Verkehrsverbot.

#### § 5. Strafbestimmung.

Wer gegen die in dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen verstößt oder zum Verstoß auffordert oder anreizt, wer die Meldung nicht rechtzeitig oder unvollständig einreicht, wer die in § 1 genannten Stoffe ohne die nach § 4 vorgeschriebenen Ein-, Aus- oder Durchfuhrscheine befördert oder befördern läßt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Außerdem werden ihm die Waren ohne jede Entschädigung und ohne Gerichtsverfahren zugunsten derjenigen Stelle, in deren Wirtschaftsbetrieb die Waren lt. § 1 fallen, weggenommen.

#### § 6. Straffreiheit.

Werden auf Grund dieser Bekanntmachung Waren, die von einer früheren Beschlagnahme betroffen, aber nicht gemeldet sind, ohne Einschreiten der Behörden freiwillig bekanntgegeben, so tritt Straffreiheit ein.



§ 7.

Alle früher erlassenen Verordnungen, betreffend die Beschlagnahme, Bestandsmeldung und den Verkehr von Rohstoffen, Betriebsstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen, bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Warschau, den 24. Mai 1916.

Der General-Gouverneur.  
gez. v. Beseler.

4.

**Bekanntmachung des General-Gouvernements vom 22. Dezember 1916  
betr. Ergänzung und Erneuerung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme und Meldepflicht für die zum Wirtschaftsbetrieb der Kriegsrohstoffstelle Warschau gehörigen Stoffe wird durch die Beschlagnahme der untenbenannten erweitert:

(Auzählung der früheren und einer Anzahl neu hinzutretender Gruppen.)

**Allgemeine Bestimmungen über Anmeldung.**

Jeder, der früher bereits beschlagnahmte Waren besitzt oder in Gewahrsam hat, hat solche, soweit sie nach der auf Grund der früheren Bekanntmachungen abzugebenden Anmeldung hergestellt, angefallen oder sonstwie entstanden sind, bis spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe dieser Verfügung anzumelden.

Alle durch die vorstehende Bekanntmachung neu beschlagnahmten Stoffe sowie alle vorstehend bezeichneten Metallgegenstände, auch soweit sie von früheren Beschlagnahmeverfügungen betroffen waren, sind sofort, spätestens innerhalb fünf Tagen nach Veröffentlichung dieser Verfügung, bei den bekanntgegebenen Stellen anzumelden.

Diejenigen beschlagnahmten Stoffe, die in einem Monat neu hergestellt werden, anfallen oder sonstwie entstehen, sind bis zum 5. des darauffolgenden Monats zu melden.

Verantwortlich für pünktliche und vollständige Meldung sind außer den Wojts alle Personen, Gesellschaften, Gemeinden, Firmen, Verbände, Händler, Kommissionäre, Agenten, Spediteure usw., die Waren der in den bisher erlassenen Bekanntmachungen bezeichneten, sowie der in vorliegender Bekanntmachung benannten Art im Besitz, Gewahrsam oder teilweiser Benutzung haben.

Außerdem sind haftbar für richtige Anmeldung Haus- und Grundstückbesitzer und Haus- und Grundstückverwalter, soweit Waren der genannten Art sich auf ihrem bzw. auf dem von ihnen verwalteten Grundstück befinden.

**Ankauf und Enteignung.**

Alle beschlagnahmten Waren müssen wie bisher derjenigen Dienststelle, in deren Wirtschaftsbereich sie fallen, durch Verkauf oder gegen Aufnahmebogen (im Enteignungsverfahren) übereignet werden. Zum Ankauf sind außer der Dienststelle die von ihr beauftragten Gesellschaften oder Einzelpersonen, welche letztere über ihre Berechtigung zum Ankauf mit einem von der betreffenden Dienststelle ausgestellten Ausweis versehen sind, berechtigt.

**Strafbestimmungen.**

Wer gegen die in diesen oder vorhergehenden Verordnungen erlassenen Bestimmungen verstößt oder zum Verstoß auffordert oder anreizt, oder wer beschlagnahmte Waren, die nicht gemeldet oder freigegeben wurden, erwirbt oder verarbeitet, wird auf Antrag derjenigen Stelle, in deren Wirtschaftsbereich die Ware fällt, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bzw., wenn der Wert der Ware diesen Betrag übersteigt, bis zur Höhe des der Beschlagnahme zugrunde liegenden Friedenswertes der Ware vom 25. Juli 1914, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

Dieselben Stellen sind ermächtigt, den betreffenden Besitzern oder Eigentümern von beschlagnahmten Waren bzw. von daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen diese im Umfang des Verstoßes gegen die erlassenen Verfügungen ohne jede Entschädigung und ohne Gerichtsverfahren wegzunehmen.

**Geltung der Beschlagnahmebestimmungen.**

Die Bestimmungen bezügl. Verkehr nach der Bekanntmachung vom 24. Mai 1916, wie auch alle früher erlassenen Verordnungen, betreffend die Beschlagnahme, Bestandsanmeldung und den Verkehr von Rohstoffen, Betriebsstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen, bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Warschau, 22. Dezember 1916.

General-Gouvernement.

## 5.

## Verordnung des General-Gouverneurs v. Beseler vom 18. Juli 1917, betr. Beschlagnahme von Web-, Wirk-, Strick-, Band- und Gurtwaren

(Amtl. Beilage Nr. 13 zu Nr. 40 des Amtsblatts des Kaiserl. Polizeipräsidenten Lodz).

Ausdehnung der Beschlagnahmeverordnungen auf das ganze General-Gouvernement.

- A. Beschlagnahme und Verzeichnis von 12 Gruppen (wie zu 2 und erweitert auf Möbelstoffe usw.).  
B. Allgemeine Ausnahmen.  
C. Verarbeitung und Verkauf.  
D. Meldepflicht.

Verantwortlich für richtige, pünktliche und vollständige Meldung sind alle Personen, Gesellschaften, Gemeinden, Firmen, Verbände, Händler, Kommissionäre, Agenten, Spediteure usw., die Eigentümer von Waren der obenbezeichneten Art sind oder solche im Besitze oder Gewahrsam haben.

Außerdem sind haftbar für richtige Anmeldung: Haus- und Grundstücksverwalter und Haus- und Grundstücksbesitzer, soweit Waren der genannten Art auf ihrem oder auf dem von ihnen verwalteten Grundstücke sich befinden.

Alle Meldepflichtigen haben eine listenmäßige Zusammenstellung ihrer Vorräte unter Beifügung von Mustern der Waren (bei Stoffen in der Größe von 20 cm über die halbe Breite) mit genauer Adresse der Meldenden und genauer Angabe der Lagerstellen an das Militärische Textil-Beschaffungsamt Lodz, Ziegelstraße 18, gegen Empfang einer Anmeldebescheinigung einzureichen.

Die einzelnen Proben müssen außerdem mit Zetteln versehen sein, welche in deutscher Sprache genaue Angaben über Qualität, Stückzahl, Menge, Größe und Breite (in Metern und Zentimetern) tragen; ungenaue Angaben über die Mengen (Zirka-, „Meldungen“) sind ungültig. Ferner muß die Preisforderung in Markwährung vermerkt sein, bei Web-, Band- und Gurtwaren für den Meter, bei Wirk- und Strickwaren für das Stück, Paar oder Dutzend.

Vordrucke für die zu benutzenden Zettel können beim Webstoffmeldeamt Lodz mit Angabe der benötigten Stückzahl angefordert werden.

Die Einlieferung der Muster hat entweder durch die Post oder persönlich an Wochentagen zwischen 9 und 12 Uhr vormittags bei obengenannter Meldestelle zu erfolgen, und zwar:

E. Freigabe und Verkehr.

F. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Militärische Textil-Beschaffungsamt in Lodz ist berechtigt, von den beschlagnahmten Waren die ihm brauchbar erscheinenden zu erwerben. Es wird davon nach Maßgabe des Bedarfes ein entsprechender Anteil zur Verfügung gestellt, um die Bevölkerung des General-Gouvernements, in erster Linie die Minderbemittelten, mit preiswerten Bekleidungsstücken zu versorgen.
2. Kommt ein Verkauf innerhalb der dem Militärischen Textil-Beschaffungsamt gesetzten Preisgrenze nicht zustande, kann die Ware enteignet werden.
3. Bei Waren, die nicht beim Eigentümer lagern, genügt die Verhandlung mit dem Lagerhalter. Der Lagerhalter ist als Vertreter des Verfügungsberechtigten zur Abgabe aller rechtsverbindlichen Erklärungen, insbesondere zu Abschlüssen von Kaufverträgen und zur Empfangnahme der Zahlung berechtigt.

G. Strafbestimmungen.

Wer gegen die in dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen verstößt oder zum Verstoß anreizt, oder wer beschlagnahmte Waren, die nicht gemeldet oder freigegeben wurden, verkauft, erwirbt oder verarbeitet, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

Die Kriegsrohstoffstelle ist ermächtigt, den betreffenden Besitzern oder Eigentümern von beschlagnahmten Waren oder von daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen diese im Umfang des Verstoßes gegen die erlassenen Bestimmungen ohne jede Entschädigung und ohne Gerichtsverfahren wegzunehmen. Ist diese Wegnahme nicht möglich, so kann die Geldstrafe bis zum Betrage des Wertes der Ware erhöht werden.

Mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses geht das Eigentum der enteigneten Ware auf die Militärbehörde über. Es kann also ein Verkauf enteigneter Ware nicht nur auf Grund der Strafbestimmungen dieser Verordnung, sondern auch auf Grund der Strafbestimmungen des Reichsgesetzbuches wegen Unterschlagung bestraft werden.

Zuständig für das Strafverfahren sind die Militärgerichte.

H. Dauer der Beschlagnahme.

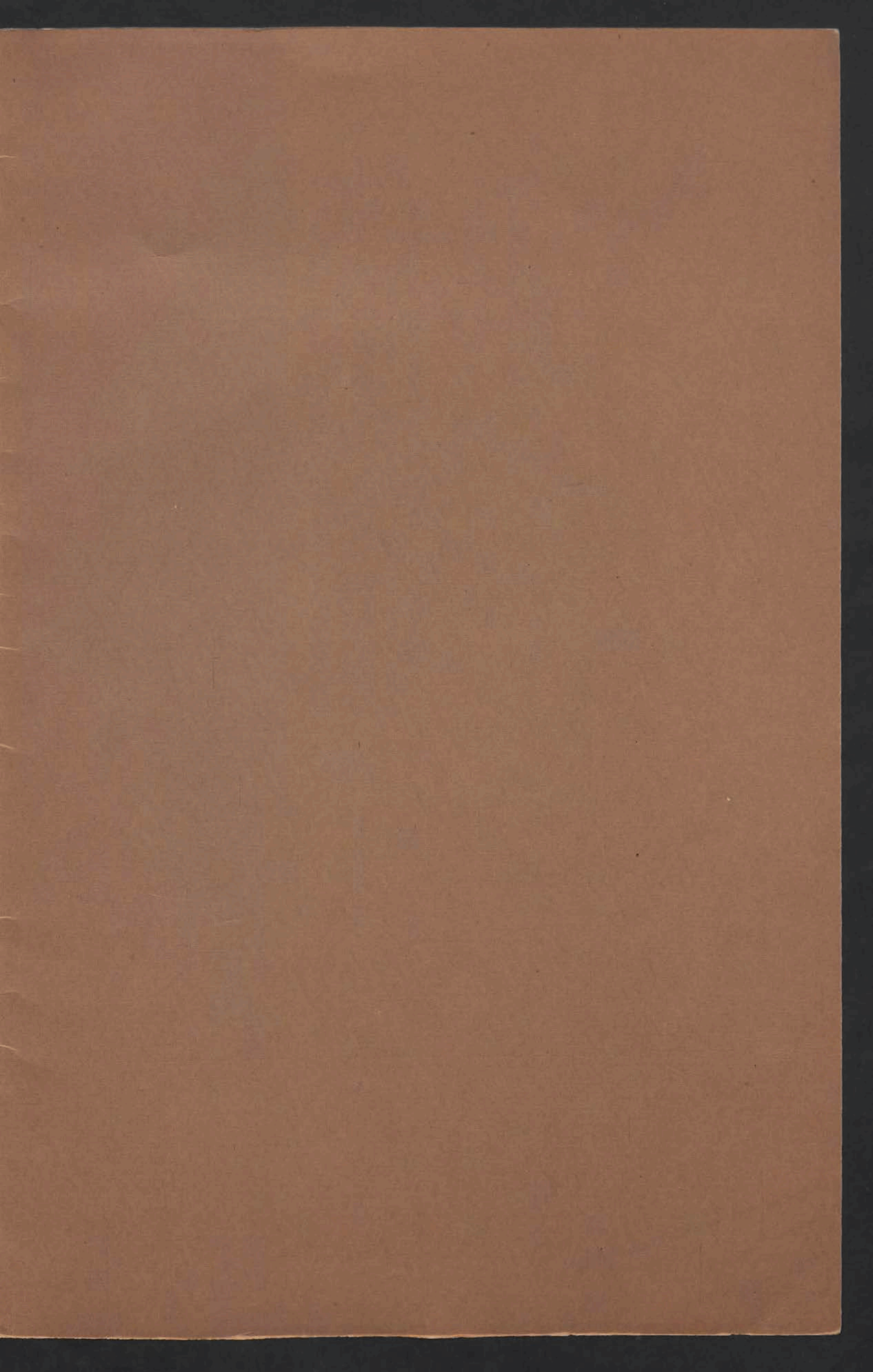
Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Warschau, den 18. Juli 1917.

Der General-Gouverneur.  
v. Beseler.



4  
677 PR  
16



<i>Pr. Reg.</i>
3
677

WIMBP im. J. Piłsudskiego  
w Łodzi



230000008485